



GUTTENBERG'SCHE FORSTVERWALTUNG KRAUTGARTEN GbR

Krautgarten 4
A-8795 RADMER

PHILIPP GUTTENBERG und Mitgesellschafter
e-Mail: forst@guttenberg-krautgarten.com
UID Nr.: AT-U83 405 307

Tel.: +43 (3635) 200 16-15
Mobil: +43 (664) 230 22 84

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 13 Umwelt und Raumordnung
z.H. Frau Mag. Birgit Schleich
Stempfergasse 7
8010 Graz



Radmer, 07.08.2026

Betreff: Ablehnende Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über den Erhalt des Prädikats Naturpark „Steirische Eisenwurz“, GZ: ABT13-131743/2023-28

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von Philipp Guttenberg als Eigentümer der in der KG Hieflau gelegenen Grundstücke im Bereich Kaarlgraben (EZZ 232 und 419 als Teilbereich der Guttenberg'schen Forstverwaltung Krautgarten) erhebe ich gegen die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Naturparks Steirische Eisenwurz um die Katastralgemeinde Hieflau bzw. gegen die Einbeziehung unserer Grundflächen ausdrücklich Einspruch.

Begründung:

1. Eklatanter Widerspruch zwischen behauptetem Budget-Wirkungsziel und Klima-/Umweltauswirkungen:

In den Erläuterungen (Abschnitt I) wird vorgebracht, die Verordnung trage zum Globalbudget-Wirkungsziel „Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich zu erhalten“ bei. Dem steht jedoch die zeitgleiche, explizite Feststellung im Vorblatt und in den Erläuterungen gegenüber, wonach die beabsichtigte Regelung „voraussichtlich keine Auswirkungen“ auf Umwelt und Klima habe.

Eine rein administrative Prädikatisierung bzw. Gebietserweiterung, die nach eigener behördlicher Prüfung keinerlei reale oder messbare Auswirkung auf Umwelt und Klima entfaltet, kann denklogisch auch keinen wirksamen Beitrag zum Erhalt von Fauna und Flora leisten. Ein Verordnungsentwurf, der sich in seinen eigenen Kernannahmen widerspricht, entbehrt der erforderlichen sachlichen Rechtfertigung.

2. Fehlende fachliche Begründung der Eignung für unsere Grundflächen:

Gemäß § 10 Abs. 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 setzt das Prädikat „Naturpark“ voraus, dass sich das Gebiet wegen seiner Gegebenheiten in besonderem Maße für die Vermittlung von Kenntnissen über die Natur und für die Erholung eignet. Im Entwurf und den Erläuterungen fehlt jegliche fachliche Begründung, warum sich konkret der Bereich unserer Grundstücke in der KG Hieflau dafür besonders eignen sollte. Das pauschale Ersuchen der Naturparkverwaltung sowie eine „gutachterliche Feststellung“ reichen als fachliche Rechtfertigung für die Überplanung privater Grundflächen nicht aus. Dies hat auch der Natur- und Geopark Eisenwurz erkannt, und in seiner Stellungnahme vom 06.08.2016 die beabsichtigte Erweiterung teilweise zurückgenommen.

3. **Rechtliche Grenzen der Naturvermittlung nach § 33 Forstgesetz 1975:**
Soweit der Entwurf die Eignung zur Vermittlung von Naturkenntnissen ins Treffen führt, wird verkannt, dass das gesetzliche Betretungsrecht des Waldes gemäß § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ausschließlich das Betreten zu Erholungszwecken gestattet. Die beabsichtigte Vermittlungs- und Bildungsarbeit im Rahmen eines Naturparks – wie die Durchführung organisierter oder geführter Touren/Exkursionen sowie das Aufstellen von Lehrpfad- und Informationstafeln – ist vom forstlichen Betretungsrecht nicht gedeckt. Diese Nutzungen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen privatrechtlichen Zustimmung des Grundeigentümers. Da eine solche Zustimmung für die betroffenen Flächen weder vorliegt noch erteilt wird, fehlt dem Naturpark-Prädikat auf unseren Grundflächen die rechtliche Umsetzungsgrundlage.
4. **Fehlende Infrastruktur und drohende Verkehrs- und Parkprobleme:**
Im gesamten Nahbereich der betroffenen Grundflächen existiert keinerlei geeignete Infrastruktur, insbesondere fehlen öffentliche Parkmöglichkeiten. Eine Ausweisung als Naturpark und die damit bezweckte Lenkung des Publikumsverkehrs in dieses Gebiet führt zwangsläufig zu ungeordnetem Parken auf privaten Forst- und Zufahrtswegen. Dies behindert die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung, sowie etwaige Rettungseinsätze und widerspricht den Anforderungen an ein geordnetes Erholungsgebiet gemäß § 10 Naturschutzgesetz.
5. **Unvereinbarkeit der Schutzziele (Prozessschutz vs. Naturpark-Prädikat):**
Auf den betroffenen Grundflächen befindet sich seit 1996 die BIOSA-Naturwaldzelle „Kaarlgraben“. Diese steht auf Basis eines aufrechterstehenden Vertragsnaturschutzvertrages mit dem Land Steiermark unter vollständiger Außernutzungsstellung und absolutem Prozessschutz. Die Ausweisung als Naturpark gemäß § 10 StNSG 2017 zielt demgegenüber auf die Nutzbarmachung der Landschaft für Erholung, Tourismus und Publikumsverkehr ab. Eine Steigerung der Besucherfrequenz steht in direktem Widerspruch zum Vertragszweck der ungestörten Naturwaldentwicklung.
6. **Ungleichbehandlung im Verordnungsentwurf:**
In den Erläuterungen (I. Allgemeiner Teil) wird ausgeführt, dass Flächen des Nationalparks Gesäuse sowie des Wildnisgebiets Lassingbachtal bewusst aus dem Naturparkgebiet herausgenommen wurden, um Zielkonflikte und Doppelverwaltungen zu vermeiden. Eine vertraglich vereinbarte Naturwaldzelle dient demselben vorrangigen Prozessschutz. Es ist unsachlich und rechtswidrig, streng geschützte Flächen der öffentlichen Hand herauszunehmen, privatvertraglich außer Nutzung gestellte Naturwaldzellen hingegen trotz drohender Nutzungskonflikte in den Naturpark einzugliedern.
7. **Beeinträchtigung des behördlich genehmigten Rotwildwintergatters sowie rechtliche und tatsächliche Unzugänglichkeit durch verordnetes Wildschutzgebiet:**
Im Zugangsbereich der betroffenen Fläche befindet sich eine Überwinterungsfütterung als behördlich genehmigtes Rotwildwintergatter, für welches mit rechtskräftigem behördlichem Bescheid für den Zeitraum vom 15. Oktober bis 30. Juni ein Wildschutzgebiet verordnet ist. Dieses unterliegt im genannten Zeitraum einem gesetzlichen Betretungsverbot für Unbefugte. Da keine Umgehungswege existieren, ist der dahinterliegende Bereich über 8,5 Monate im Jahr für die Öffentlichkeit rechtlich wie tatsächlich unzugänglich.
Eine Naturpark-Erweiterung und die damit bezweckte Steigerung des Publikumsverkehrs widersprechen diesem Schutzstatus grundlegend: Sie führen zu Beunruhigungen des Wildes im sensiblen Winterzustand, erhöhen den Stressdruck, gefährden die ordnungsgemäße Gatterüberwinterung und provozieren verstärkte Wildschäden (Verbiss und Schälung) im

angrenzenden Wald sowie in der Naturwaldzelle. Die Prädikatisierung einer Fläche, die den Großteil des Jahres nicht betreten werden darf und deren Erschließung massive forst- und jagdwirtschaftliche Schäden nach sich zieht, ist rechtlich und fachlich unschlüssig.

8. Verletzung vertraglicher Vorabstimmungspflichten:

Gemäß Punkt 2.6 des gültigen BIOSA-Projektvertrags mit dem Land Steiermark sind bei Auftreten der Notwendigkeit begleitender/zusätzlicher Rahmenbedingungen vorab entsprechende Gespräche mit dem Eigentümer zu führen. Eine Einbeziehung in ein touristisch genutztes Prädikatsgebiet ohne vorherige Abstimmung und Risikobewertung wird nicht akzeptiert.

9. Unzureichende Prüfung des Nullszenarios und fehlerhafte Alternativenprüfung:

In den Erläuterungen (Abschnitt I) beschränkt sich die Behörde beim Nullszenario auf die Feststellung, dass bei Beibehaltung des Status quo dem Ersuchen der Naturparkverwaltung und der Gemeinden nicht entsprochen würde. Dabei unterlässt die Behörde eine fachliche Abwägung der positiven Auswirkungen des Nullszenarios: Die Beibehaltung des bisherigen Zustands garantiert den ungestörten Fortbestand des vertraglichen Prozessschutzes (BIOSA-Naturwaldzelle), vermeidet Beunruhigungen des behördlich genehmigten Rotwildwintergatters und schützt das Eigentum vor uneingeschränkter Inanspruchnahme durch Erholungssuchende.

Antrag:

Aus den genannten Gründen wird beantragt, die Grundstücke EZZ 232 und 419 KG Hieflau der Gutenberg'schen Forstverwaltung samt der darin liegenden BIOSA-Naturwaldzelle „Karlgraben“ vollumfänglich aus dem Geltungsbereich und den Detailplänen der Naturpark-Verordnung auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Gottfried Hinteregger

(i.A. Philipp Gutenberg, Gutenberg'sche Forstverwaltung Krautgarten)